



Sportstätten schaffen und erhalten – Möglichkeiten der Finanzierung

Achim Haase, Landessportbund NRW

SPORT BEWEGT NRW!



Themenüberblick

- Sportpauschale, Schul-/Bildungspauschale und allg. Investitionspauschale (GFG)
- Kommunalrichtlinie
- Sonstige
- Öko-Check
- NRW.BANK.Sportstätten



Sportpauschale

Pauschalisierte Zweckzuweisung an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Zweckpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG)

Ab 01.01.2004 Pauschalförderung der Kommunen

Ziel: Übertragung der Verantwortung für die Sportstätten vor Ort - unabhängig von der Trägerschaft - in die Hände der kommunalen Selbstverwaltung.

- Eigenverantwortliche Verwendung
- Zweckbindung
- Weitergabe an Dritte (z.B. Sportvereine) ist möglich; auch für HSK-/Nothaushalts- oder Stärkungspakt-Kommunen



Verwendung

- Neu- , Um- und Erweiterungsbau
- Erwerb
- Neuanlagen, Wiederaufbau
- Modernisierung
- Einrichtung und Ausstattung
- Instandsetzungen
- Mieten und Leasingraten
- Kredittilgung
- Eigenanteil bei Förderungen

- Personalkosten
- Betriebskosten



Änderungen 2018

- Erhöhung von 50 Mio/J. auf 53.367.900 EUR/J.
(Anhebung des Mindestbetrages von 40.000 EUR auf 60.000 EUR)
- Einführung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit der Schul- /Bildungspauschale und den Investitions-
pauschalen (Zweckzuweisungen des GFG)
(zunächst befristet bis zum 31.12.2020)
- Dauerhafte Dynamisierung ab 2019

Planung für 2019

- Erhöhung von 53.367.900 auf 55.030.800 EUR/J.
- Neu: Aufwands-/Unterhaltungspauschale 120 Mio. EUR
(Ziel: Unterstützung des Abbaus des Investitions- und Sanierungsstaus)



Themenüberblick

- Sportpauschale, Schul-/Bildungspauschale und allg. Investitionspauschale (GFG)
- **Kommunalrichtlinie**
- Sonstige
- Öko-Check
- NRW.BANK.Sportstätten



Förderbausteine für Sportvereine

- ✓ LED-Beleuchtung
 - ✓ Außen- und -Straßenbeleuchtung,
 - ✓ Lichtsignalanlagen
 - ✓ Innen- und -Hallenbeleuchtung
- ✓ Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen
- ✓ Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienz -
pumpen
- ✓ Warmwasseraufbereitung
- ✓ Wärmerückgewinnung aus Grauwasser
- ✓ Gebäudeleittechnik
- ✓ Verschattungsvorrichtungen mit
Tageslichtnutzung
- ✓ Energie- und Ressourceneffizienz von
Rechenzentren



Förderquoten und Antragsberechtigte für die einzelnen Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie

ANTRAGSBERECHTIGTE	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen	Religiösgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1 % kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Industrie-/Gewerbegebiete	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus
Einstiegsberatung sowie Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte (TK)									
Einstiegsberatung	65 %	90 %							
Integrierte Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %			5 %				
TK Flächenmanagement, TK Anpassung	50 %								
TK Liegenschaften, TK innovativ					5 %	50 %			
TK Industrie-/Gewerbegebiete						50 %		50 %	
TK erneuerbare Energien, TK W					5 %	50 %			
TK Green-IT						50 %			
TK Trinkwasser						50 %			
TK Abfall						50 %			
Potenzialstudie Siedlungsabfalldeponien						50 %			
Klimaschutzmanagement (KSM)									
Umsetzung integrierter Klimaschutz									
Umsetzung TK Anpassung									
Umsetzung TK Liegenschaften					65 %	65 %			
Umsetzung TK Mobilität					65 %	65 %			
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete		50 %				65 %		65 %	
Anschlussvorhaben KSM	40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %		40 %	
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM	50 %**	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		30 %	
Energiesparmodelle	65 %	90 %	65 %						
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	62 %	50 %						
Investive Klimaschutzmaßnahmen									
LED-Außen-/Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20–30 %	25–37 %		20–30 %		20–30 %			20–30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung	30 %	37 %		30 %	30 %	30 %	30 %		30 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25 %	31 %		25 %	25 %	25 %	25 %		25 %
Rechenzentren	40 %	50 %		40 %	40 %	40 %	40 %		40 %
Nachhaltige Mobilität	50 %	62 %	50 %***	50 %		50 %			
Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50 %	62 %				50 %			
Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten									
LED-Außenbeleuchtung	30 %	39 %	30 %			30 %			30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung, Austausch von Elektrogeräten	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35 %	45 %	35 %			35 %			35 %
Rechenzentren	50 %	65 %	50 %			50 %			50 %
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %

Infoblatt mit guter Übersichtstabelle:
 Welche Antragsteller sind für welche Förderbausteine zu welcher Förderquote antragsberechtigt?

DOWNLOAD:
<http://www.klimaschutz.de>

* Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
 ** Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Klimaschutzteilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 30 Prozent.
 *** Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.
 Die Antragsberechtigten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die rechtlich gültige Bezeichnung entnehmen Sie bitte der Kommunalrichtlinie. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximale förderfähige Zuwendung.

Hinweis: Für Sportvereine liegt eine Antragsberechtigung nach II. 2. k) der Kommunalrichtlinie vom 22.06.2016 vor, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eingetragener Verein im Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitsstatus,
- Sport als vorrangiger Vereinszweck.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung sind den Antragsunterlagen die folgenden Nachweise beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Auszug aus der Satzung des Vereins.

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 1 Mio. EUR

Förderminimum: 5.000,- € / Zusammenlegung verschiedener Maßnahmen und Zusammenschluss von Antragstellern ist möglich

Achtung: Eigentumsvorbehalt

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Fördergegenstände im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

- Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein!
- Vergabeverfahren erst nach Bewilligung!
- Bewilligungs-/Leistungszeitraum beachten!
- Gesamtfinanzierung muss sicher gestellt sein!

**Wichtig! Zwei Beantragungsfenster:
vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 und
vom 1. Juli 2018 bis zum 30. September 2018
Beantragung nur über easy-Online
(<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>)**



Viel Erfolg für Ihre Klimaschutz-Projekte!

SERVICE &
KOMPETENZ
ZENTRUM



**KOMMUNALER
KLIMASCHUTZ**

**SK:KK am Deutschen Institut für
Urbanistik (Difu)**

Auf dem Hunnenrücken 3
50668 Köln

Zimmerstraße 13-15
10969 Berlin

Beratungshotline: 030 / 39001-170

skkk@klimaschutz.de

www.klimaschutz.de/kommunen



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten

Hinweise zur Antragstellung

1. Juli 2017



Themenüberblick

- Sportpauschale, Schul-/Bildungspauschale und allg. Investitionspauschale (GFG)
- Kommunalrichtlinie
- **Sonstige**
- Öko-Check
- NRW.BANK.Sportstätten



Crowdfunding

DIE FÖRDERPLATTFORM FÜR DEIN SPORTSTÄTTEN-PROJEKT

Lege schnell und einfach dein Sportstätten-Projekt an und nutze die [Sportstätten Spenden-Software](#) in Form eines virtuellen Spielfelds

PROJEKT STARTEN





Sanierung der ...

TG FRIESE...

**sieren'. Die Crowdfunding-Aktion in
Zusammenarbeit mit der Volksbank
Hellweg hatte die großartige Summe
von 35 000 Euro erbracht. Dadurch war**



13.16
von 10.000

Fans



290
Unterstützer



Projekt
erfolgreich

2.385 €
Spende der Volksbank
in Südwestfalen



Die wichtigsten Punkte zur Förderung auf einen Blick

- **Name der Förderrichtlinie:** „Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischem Abgleich“
- **Fördergeber:** Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)
- **Beantragung:** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- **Gültigkeit:** 1. August 2016 bis 31. Dezember 2020
- **Fördermittel für:** Austausch der Heizungspumpe, **hydraulischen Abgleich** und daran anschließende Optimierungsmaßnahmen
- **Höhe des Zuschusses:** 30 Prozent der Gesamtnettokosten
- **Zielgruppe:** Privatpersonen und Unternehmen
- **BAFA-Hotline:** Unter der Telefonnummer 06196 908-10 01 beantworten Experten Fragen zum Förderprogramm.



ÜBERBLICK

Wo finde ich die gewünschte Information? Wer ist mein Ansprechpartner?

» mehr

FÖRDERUNG DURCH ENERGIEVERSORGER

Unser Überblick über die Förderprogramme der nordrhein-westfälischen Energieversorger.

» mehr

FÖRDERINFORMATIONEN

Mit dem Förder.Navi finden Sie die für Ihr Vorhaben passenden Förderprogramme von Bund und Land

» mehr

PROGRES.NRW

Übersicht zu den förderpolitischen Aktivitäten des Landes NRW.

» mehr

MELDUNGEN FÖRDERUNG

WELCHE STADTWERKE FÖRDERN 2017 WAS?

Wer in Sachen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder Elektromobilität in seinem Haushalt investieren will...

NEUE BMWI-FÖRDERRICHTLINIE ZUM AUTOMATISIERTEN UND...
Die neue Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr

Förder.Navi



Themenüberblick

- Sportpauschale, Schul-/Bildungspauschale und allg. Investitionspauschale (GFG)
- Kommunalrichtlinie
- Sonstige
- **Öko-Check**
- NRW.BANK.Sportstätten



LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

DER ÖKO-CHECK FÜR SPORTVEREINE

ENERGIEKOSTEN SENKEN - KLIMA SCHÜTZEN

2018
jetzt doppelte
Förderung sichern

SPORT BEWEGT NRW!

www.lsb.nrw

WIR
SIND
DABEI!
KlimaExpo.NRW



Themenüberblick

- Sportpauschale, Schul-/Bildungspauschale und allg. Investitionspauschale (GFG)
- Kommunalrichtlinie
- Sonstige
- Öko-Check
- **NRW.BANK.Sportstätten**



NRW.BANK

Service-Center

Telefon 0 211 91741-4800

Telefax 0 211 91741-7832

www.nrwbank.de

info@nrwbank.de

NRW.BANK.Sportstätten

Förderung der Sportstättenlandschaft in NRW





Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.

Was wird gefördert?

Das Programm **NRW.BANK.Sportstätten** kann unter anderem genutzt werden, um Sportanlagen zu erwerben oder herzurichten.

Förderdarlehen können beispielsweise für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Neubau ...
- Umbau ...
- Erweiterungsmaßnahmen ...
- Modernisierung ...
- Sanierung ...
- Instandsetzung ...
- ... von Sportanlagen.

Gefördert werden im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen:

- Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und gegebenenfalls Abbruchmaßnahmen
- Baukosten
- Kosten für die Herstellung von Außenanlagen
- Kosten der Erstausrüstung
- Planungskosten
- Kosten für den Erwerb einer Sportanlage

Es werden Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur gefördert, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen.

Wie wird gefördert?

Das Programm **NRW.BANK.Sportstätten** fördert nach dem sogenannten **Hausbankenprinzip**:

Der Verein oder Verband erhält das Geld nicht direkt von der NRW.BANK, sondern über die jeweilige Hausbank. Diese kennt die Situation des Fördernehmers und berät mit Erfahrung und örtlichem Sachverstand.

Eine Aufstockung des Darlehensbetrages ist grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Grundsätzlich wird den Hausbanken eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene Haftungsentlastung von 80% gewährt. Bei Kreditsummen bis 200 Tsd. € kann eine Haftungsentlastung für die Hausbank von 100% erfolgen.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Eine Ausnahme stellen lediglich die KfW-Programme „Erneuerbare Energien“ (Standard und Premium) und „KfW-Unternehmerkredit“ dar. Weitere genutzte Förderprogramme dürfen sich weder direkt noch indirekt aus diesem Programm finanzieren.

Förderdarlehen

Der Finanzierungsanteil der NRW.BANK beträgt bis zu 100% der Gesamtinvestitionskosten.

- Höchstbetrag:
10 Mio. € pro Vorhaben
- Kreditlaufzeiten:
– 30 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren
– 20 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
– 15 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
– 10 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

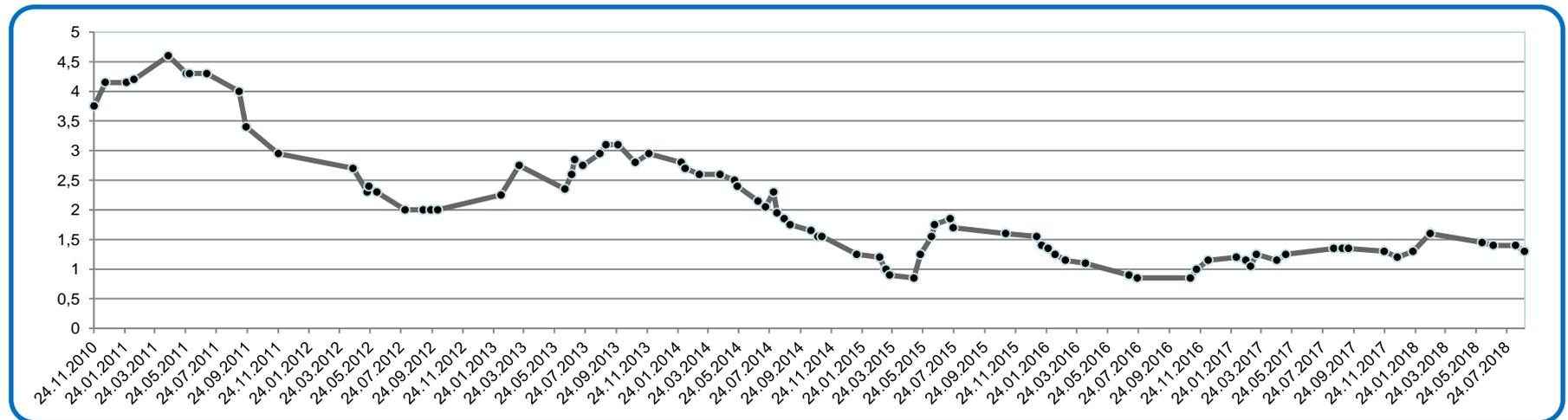
Kunstrasenplätze können maximal über 15 Jahre finanziert werden.

Bei Darlehen aus diesem Programm wird der Zins für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.

Die jeweils gültigen Zinssätze finden Sie unter www.nrwbank.de/konditionen



NRW.BANK.Sportstätten						mit Haftungsfreistellung			
						Sollzins		effektiv im Zinsbindungszeitraum	
						80%	100%	80%	100%
Kredite ≤ 200 T€	10/1	10	100	-	-	-	0,95	-	0,95
	15/1	10	100	-	-	-	1,20	-	1,21
	20/1	10	100	-	-	-	1,20	-	1,21
	30/3	10	100	-	-	-	1,30	-	1,31
Kredite > 200 T€	10/1	10	100	-	-	0,95	-	0,95	-
	15/1	10	100	-	-	1,20	-	1,21	-
	20/1	10	100	-	-	1,20	-	1,21	-
	30/3	10	100	-	-	1,30	-	1,31	-





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**